

Ablösung, deren Ertrag Pitt zu einer wirksameren Schuldentilgung zu verwenden hoffte, nur im geringen Umfang durchgeführt, so daß sie bis heute noch nicht vollendet ist⁴⁾.

Wenn die Landtax einen direkten Versuch darstellt, das Vermögen nach seiner deutlich sichtbaren und bequem zu erfassenden Grundlage steuerlich zu belasten und dadurch die einseitige Besteuerungsweise durch Zölle und Verbrauchsteuern zu ergänzen, so verfiel man in der gleichen Absicht auf eine neue Steuergruppe, indem man das Kriterium für die steuerliche Leistungsfähigkeit des Vermögens in dem Maße des damit gemachten Aufwandes zu finden glaubte. So gelangte man seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu der Kategorie der Aufwandssteuern (der sogenannten „Assessed taxes“, d. i. Veranlagungssteuern), indem man den Aufwand dort besteuerte, wo er eben besonders deutlich in die Erscheinung trat. Diese Steuern, die nach einem gerade auftretenden Finanzbedürfnis in ziemlich willkürlicher Reihenfolge die einzelnen Gegenstände des Aufwands erfaßten, trugen alle ein starkes Moment der Zufälligkeit an sich, indem man bei der Suche nach neuen Einnahmequellen immer dasjenige Objekt herausgriff, das dem momentanen Bedürfnis am meisten zu entsprechen schien. Es ist deutlich zu ersehen, wie diese Steuern im Grunde auf demselben Gedanken beruhten, wie die indirekten Steuern, da sie nicht aus einer einheitlichen Quelle schöpfen, sondern ein weitverzweigtes System umfassen, womit man die Steuer erträglicher zu machen meinte. Und hier wie dort glaubte man auch den Grundsatz der Gerechtigkeit gewahrt zu haben, da alle diese Steuern in gewissem Grade das Moment der Freiwilligkeit in sich tragen, indem Aufwand und Verbrauch eingeschränkt werden konnten, wenn die Steuerlast drückend wurde. Aus diesem Grunde aber teilen die Assessed taxes mit der gesamten indirekten Besteuerung die Eigenschaft einer gewissen Starrheit und Unsicherheit, und beiden Arten ist auch das gemeinsam, daß infolge der weitgehenden Zersplitterung der Ertrag zu den Erhebungskosten oft in denkbar ungünstigstem Verhältnis stand.

Den so dargestellten Einnahmezweigen gegenüber haben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die zahlreichen Stempelsteuern finanziell nur geringe Bedeutung. Zwar gehören infolge

4) Manes, Einkommensteuer. S. 185.